



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428

1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82345

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Bundesministerium
für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

MDR - 876594-2018-8
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 8. November 2018

zu **BMDW-61.002/0010-III/4/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 3 – Änderung des Unternehmensserviceportalgesetzes

Zu § 3:

Die Bestimmung wäre aus Sicht des Landes Wien zwingend wie folgt zu ergänzen:

„Vor Festlegung von IKT-Standards, die Auswirkungen auf das Handeln anderer Gebietskörperschaften haben, sind die Länder und die Gemeinden, letztere vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, anzuhören“.

Zu Artikel 5 – Änderung des Zustellgesetzes

Die Novellierung des Zustellgesetzes wird zum Anlass genommen, auf die mit dem Bundesministerium für Inneres bereits besprochene Problematik der verweigerten Auskünfte der Österreichischen Post AG an Behörden (bekannt sind auch ähnliche Probleme der Polizei) betreffend Ortsabwesenheiten und Nachsendeaufträge hinzuweisen.

Die Meldebehörde (in Wien die MA 62) benötigt im Rahmen der nach dem Meldegesetz 1991 durchzuführenden Verfahren in Einzelfällen insbesondere Informationen im Zusammenhang mit gemeldeten Ortsabwesenheiten und Nachsendeaufträgen.

Sofern die §§ 4 und 18 des Zustellgesetzes nicht als eine ausreichende Basis für die Übermittlung der genannten Informationen im Rahmen der Tätigkeit der Österreichischen Post AG als Hilfsorgan für die Behörden gesehen werden, wird dringend um eine entsprechende Novellierung ersucht.

Zu § 28a Abs. 2:

Die vorgesehene Regelung würde eine Kostensteigerung für die Länder bzw. die Behörden bedeuten. Das Teilnehmerverzeichnis sollte zentral durch das zuständige Bundesministerium finanziert werden. Zugriffe auf das Teilnehmerverzeichnis sollten kostenfrei erfolgen können.

Zu § 28b Abs. 1 Z 6:

Hier entsteht ein Aufwand der Kategorisierung, der noch nicht abschätzbar ist. Es muss eine Liste von Versendern geführt werden, die hier angeführt werden können (alle Bezirkshauptmannschaften, Länder, Gemeinden, ...). Fraglich ist, wie die Verfahrensvorschriften kategorisiert werden können.

Im Sinne einer kostensparenden Vorgehensweise sollte überdacht werden, wie das Zuweisen der entsprechenden Attribute verwaltungswirtschaftlich erfolgen kann.

Zu § 28b Abs. 1 Z 8:

Hier stellt sich die Frage wie die Unterscheidung erfolgen soll, ob eine Person in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine Zustellung erhalten soll (Bsp. Anonymverfügung, Lenkererhebung).

Zu § 29 Abs. 1 Z 6:

Offenbar muss das Dokument weitergeleitet werden, damit das Anzeigemodul das Dokument bei Einbindung selbst ausliefert und bei Anbindung nicht. Gleiches ist unter § 37 Abs. 3 (BGBl. I Nr. 40/2017) geregelt. Das steht aber in Widerspruch zu § 35 Abs. 3: Es wird angeregt, die „Rollenverteilung“ zwischen Zustelldienst und Anzeigemodul in Bezug auf die konkrete „Verfügbarmachung“ des Dokuments zu konsolidieren.

Weiters sollte unter Z 6 bei der Weiterleitung der „Metadaten“ an das Anzeigemodul das Wort „unverzüglich“ wieder aufgenommen werden.

Zu § 30 Abs. 1:

Hier wird eine Ergänzung angeregt, wonach das Gutachten iSd § 30 Abs. 1 entfallen kann, wenn eine Behörde den Zustelldienst betreibt.

Zu § 37 Abs. 2 Z 5:

Die festgelegte Unterstützung gegenüber dem elektronischen Kommunikationssystem der Behörde wird auch beim Teilnehmerverzeichnis bzw. beim Anzeigemodul eingefordert.

Zu § 37b Abs. 4:

Es wird eine Einbindung der Länder bei der Festlegung der entsprechenden Kriterien im Verordnungsweg gefordert, um gewährleisten zu können, dass die bestehenden Portale der Länder kompatibel sind.

Zu § 37b Abs. 7:

Nach dieser Regelung hat der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den einliefernden Systemen die Kosten für das Anzeigemodul entsprechend ihrem Einlieferungsvolumen zu verrechnen.

Es ist unklar, wie hoch diese Kosten sind.

Zu Artikel 8 - Änderung des Meldegesetzes 1991

Zu § 1 Abs. 5:

Gemäß dieser Regelung wird die Anschrift des Unterkunftgebers ein Teil der Meldedaten. An den Begriff „Meldedaten“ knüpfen u. a. aber auch folgende Gesetzesbestimmungen an:

- § 11 Abs. 3 Meldegesetz 1991: „Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde formlos vorgenommen werden; dem Betroffenen ist eine Ausfertigung der geänderten Meldedaten zu übermitteln.“
- § 15 Abs. 1 Meldegesetz 1991: „[...] Im Übrigen hat sie (Anm.: die Meldebehörde) das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen. [...]“

Demzufolge müsste die Meldebehörde künftig jede Änderung der Adresse einer Unterkunft gebenden Person bei Bekanntwerden im Melderegister nachvollziehen. Damit wären z. B. auch Übersiedlungen von Hausverwaltungen, die bei tausenden Personen als Unterkunft Gebende aufscheinen, im Melderegister abzubilden. In anderen Fällen würde bei Bekanntwerden, dass eine Adresse nicht mehr richtig ist, die neue Adresse schwer oder gar nicht ermittelbar sein (Unterkunftgeber im Ausland).

In jedem Fall wären diese Änderungen mit einem hohen Aufwand für die Meldebehörden verbunden. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass das nicht die Intention des Entwurfs war. Um entsprechende Klarstellung im Gesetzestext wird ersucht.

Zu § 3 Abs. 1a und 2:

Auch wenn grundsätzlich die Idee einer elektronischen An- bzw. Ummeldung mittels Bürgerkarte ohne physische Präsenz bei der Meldebehörde im Sinne einer kundenorientierten Verwaltung eine positiv zu bewertende Idee darstellt, so bestehen gegen den aktuell vorliegenden Entwurf ebendieser die nachfolgenden gewichtigen Bedenken:

Die in § 3 Abs. 2 des Meldegesetzes 1991 nunmehr vorgesehene Änderung bedeutet, dass bei der künftig mittels Bürgerkarte möglichen rein elektronischen Anmeldung bzw. Ummeldung von Personen – wenngleich dies auf österreichische StaatsbürgerInnen eingeschränkt werden soll – die Bestätigung der Unterkunftnahme seitens der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers nicht mehr nachzuweisen wäre. Vielmehr soll im Falle der elektronischen Anmeldung bzw. Ummeldung mittels Bürgerkarte lediglich die Angabe des Namens und der Anschrift der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers im elektronischen Formular ausreichen (vgl. dazu auch die insoweit eindeutigen Ausführungen auf Seite 10 der Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 leg. cit.).

Es wird davon ausgegangen, dass diese Bestimmung zu einer massiven Zunahme von Scheinmeldungen führen wird!

Die Erreichbarkeit von Personen durch Gerichte und Behörden wird dadurch jedenfalls massiv erschwert. Nachdem die Meldung im ZMR regelmäßig auch die Grundlage der Gewährung staatlicher (Sozial-) Leistungen ist, ist auch mit massiven finanziellen Folgen zu rechnen. Weiters ist es auch aus der Sicht aller Unterkunftgeberinnen bzw. Unterkunftgeber abzulehnen, dass sich eine Person bei einer elektronischen Meldung mittels Bürgerkarte an deren Anschrift ohne deren Kenntnisnahme bzw. Kenntnisnahme der Meldebehörde beliebig anmelden können soll. Scheinmeldungen führen weiters dazu, dass unbeteiligte BürgerInnen mit Amtshandlungen von Polizei und Gerichten konfrontiert werden. Die Daten der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers können auch gänzlich erfunden werden.

Als Beispiele für möglichen Missbrauch durch Scheinmeldungen ist auf den hohen Bedarf an Schulraum hinzuweisen. Die Berechtigung zum Pflichtschulbesuch knüpft an die Hauptwohnsitzmeldung und beeinträchtigen Scheinmeldungen eine dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Planung. Auswirkungen können sich auch bei der Vergabe von Gemeindewohnungen, beim Eintritt in die Mietrechte gemäß den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes bzw. beim erleichterten Zugang zu Mietrechten an Gemeindewohnungen ergeben. Dazu kommt noch der Bezug von (Sozial-) Leistungen wie z.B. der Wohnbeihilfe. Auch beim Bezug der Mindestsicherung können Scheinmeldungen zu massiven Mehrausgaben führen.

Nicht nachvollzogen werden kann auch, warum der Entwurf österreichischen StaatsbürgerInnen unterstellt, mittels Bürgerkarte keine Scheinmeldungen durchzuführen, ausländischen BürgerInnen jedoch schon. Wenn in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass die Unterscheidung zwischen österreichischen und ausländischen StaatsbürgerInnen damit zu rechtfertigen ist, dass eine Gefahr unrichtiger Eintragungen bei österreichischen StaatsbürgerInnen gering erscheint, da deren aktuelle Identitätsdaten in einer zentralen Evidenz gespeichert sind, so ist dies insofern völlig unzutreffend, als Grund für amtliche Berichtigungen des Melderegisters sowohl bei österreichischen als auch bei ausländischen

StaatsbürgerInnen nur in seltenen Fällen falsche Identitätsdaten sind. Grund für die Verfahren nach § 15 Meldegesetz sind fast ausschließlich falsche Adressdaten, d.h. die Personen sind an Adressen gemeldet, an denen sie nicht (mehr) wohnen. Wie die Praxis zeigt, lukrieren viele der Betroffenen – österreichische ebenso wie ausländische StaatsbürgerInnen – aus diesen Scheinmeldungen Vorteile, z. B. beim Erhalt von diversen Sozialleistungen und Förderungen, der Errichtung von Scheinfirmen, dem Zugang zu Gemeindewohnungen oder dem Erhalt eines Parkpickerls. Die Unterscheidung zwischen österreichischen StaatsbürgerInnen und ausländischen StaatsbürgerInnen ist im Hinblick auf das Erfordernis der schriftlichen Bestätigung der Unterkunftnahme durch die Unterkunft gebenden Personen damit sachlich nicht gerechtfertigt und erscheint somit auch verfassungswidrig.

Angemerkt wird, dass in den Erläuterungen darzustellen wäre, auf welche Weise das Vorhandensein der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der elektronischen Anmeldung überhaupt geprüft wird. Bei Bezugnahme auf österreichische StaatsbürgerInnen, die seit 1. März 2002 bereits einmal angemeldet wurden, wäre darauf zu achten, dass ausschließlich auf tatsächliche Anmeldungen und nicht auf Klärungen oder Korrekturen abgestellt wird.

Schließlich ist es auch sachlich nicht begründbar, warum im Falle der weiter bestehenden Möglichkeit der Anmeldung mittels Papier-Meldezettel bei der Meldebehörde eine Unterschrift der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers erforderlich wäre und im Falle einer Anmeldung mittels Bürgerkarte dieses Erfordernis nicht bestünde. Nach dem Entwurf hängt es ausschließlich vom Zufall ab, ob die Meldebehörde bzw. die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber von einer An- oder Ummeldung erfahren oder nicht.

Davon abgesehen ist die Angabe einer Adresse der Unterkunft gebenden Person als Absicherung der tatsächlichen Unterkunftnahme ohne Bestätigung der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers insofern völlig sinnlos, als sich gemäß dem vorliegenden Entwurf jede Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Bürgerkarte bei entsprechender Internetverbindung aus der ganzen Welt an beliebigen österreichischen Adressen und unter Nennung existierender oder erfundener UnterkunftgeberInnen in Österreich an- und abmelden kann. Es ist dies geradezu eine Einladung zur Scheinmeldung.

Entgegen der Darstellung in den Erläuterungen ist bereits derzeit keine persönliche Anwesenheit der sich anmeldenden Personen zwingend gefordert. Es müssen gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Inneres, GZ 11.000/216-V/7/02 vom 9. Dezember 2002, lediglich der vollständig ausgefüllte Meldezettel und Originaldokumente, die die Identitätsdaten nachweisen, der Meldebehörde vorgelegt werden, was auch durch eine Botin/einen Boten oder per Post erfolgen kann.

Die Einsparungen für die Meldebehörden im Hinblick auf einen Rückgang bei den An- und Meldevorgängen in den Behörden selbst stehen in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Aufwendungen für die aus der Novelle resultierenden amtlichen Ab- und Anmeldeverfahren und dem Schaden für den Staat, die SteuerzahlerInnen und für private Personen durch (Sozial-) Betrug. In den Erläuterungen setzt sich das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort überhaupt nicht mit dieser Thematik auseinander.

In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass auch die Volksanwaltschaft kürzlich das Thema Scheinmeldungen thematisiert und kritisiert hat, wie einfach bereits nach der derzeitigen Rechtslage Scheinmeldungen ohne Wissen der Unterkunft gebenden Personen möglich sind.

Um die Problematik zu entschärfen, wäre im Entwurf zumindest vorzusehen, dass bei einer Anmeldung oder Ummeldung mittels Bürgerkarte die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber den Meldevorgang mittels eigener Bürgerkarte zu bestätigen hätte. Eine dahingehende Funktion wäre in der Applikation zu berücksichtigen und wohl auch technisch leicht implementierbar. Darüber hinaus wäre in der Applikation jedenfalls auch eine Sperre der Möglichkeit der Anmeldung, Ummeldung und (zudem) Abmeldung mittels Bürgerkarte für jene Personen vorzusehen, die bereits einmal amtlich angemeldet oder amtlich abgemeldet wurden. Auch dies erscheint technisch problemlos umsetzbar.

Es werden ebenso massive Bedenken dagegen geäußert, dass offenbar die Adressdaten ohne jegliche behördliche Kontrolle lediglich aufgrund der Angaben der KundInnen in das ZMR eingespielt werden sollen. Das ZMR ist derzeit ein Basisregister mit hoher Datenqualität und für Behörden, Gerichte und viele Private primäres Verwaltungs- und Auskunftsregister. Zahlreiche Behörden erhalten bereits täglich über den ZMR-Änderungsdienst aktuelle ZMR-Daten in die eigenen Programme eingespielt. Einige Programme wie das Zentrale Wählerregister basieren unmittelbar auf den Daten des ZMR. Damit würden fehlerhafte Informationen sofort in andere Register übertragen werden. Im Falle des Zentralen Wählerregisters können Fehler zum Verlust des Wahlrechtes führen.

Schließlich wäre auch ein Abgleich der von den KundInnen angegebenen Adressdaten mit den Daten aus dem Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) unbedingt erforderlich. Sofern von den meldepflichtigen Personen vom AGWR abweichende Daten angegeben werden, muss das Programm den Meldevorgang abbrechen und an die Meldebehörde zur Klärung verweisen.

Die gesamte Regelung wird daher in der derzeitigen Form ausdrücklich abgelehnt!

Zu § 3 Abs. 1b:

Die Praxis zeigt, dass in Trennungsfällen immer wieder Eltern, die noch die gemeinsame Obsorge haben, wechselseitig die Kinder an- und abmelden. Dies solange, bis die Gerichte über den Aufenthalt der Kinder entschieden haben. Beim Meldevorgang bei der Meldebehörde fällt das auf und kann in den meisten Fällen durch Gespräche mit den Betroffenen eine Lösung gefunden werden.

Die vorgesehene Regelung ermöglicht es, dass beide Elternteile jeweils abwechselnd durch eine Ummeldung (nämlich Umqualifizierung des bisherigen Hauptwohnsitzes in einen Nebenwohnsitz und umgekehrt) den Hauptwohnsitz der Kinder für sich begründen. Dies führt zu einem gesteigerten Arbeitsaufwand für die Institutionen, die für die Auszahlung der Familienbeihilfe, des Kinderbetreuungsgelds und der Sozialversicherung der Betroffenen zuständig sind.

Die Bestimmung wird aus den genannten Gründen abgelehnt. Sollte der Gesetzgeber an dieser festhalten, wäre es im Hinblick auf allfällige Rückfragen bei den Meldebehörden

jedenfalls notwendig, dass für die Meldebehörden rasch und eindeutig zu erkennen ist, wer die jeweilige Meldung der minderjährigen Person vorgenommen hat.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die Meldebehörden derzeit nur wenige in Registern zur Verfügung stehende Daten nützen können und z. B. im Zentralen Personenstandsregister – und auch da nur bei den Geburten seit Einführung des Registers – lediglich die Vornamen der Eltern sehen.

Zu § 4 Abs. 2:

Wenn die Abmeldung einer Unterkunft (nunmehr auch des Hauptwohnsitzes) bei jeder Meldebehörde erfolgen kann, so ist zu erwarten, dass amtliche Anmeldungen innerhalb kürzester Zeit wieder rückgängig gemacht werden. Die nunmehr beliebige Meldebehörde, an die sich der Kunde wegen der Abmeldung wendet, hat keine weiteren Kenntnisse über das amtliche Anmeldeverfahren der Meldebehörde einer anderen Gemeinde.

Wie bereits zu Z 3 und 5 ausgeführt, ist es daher unbedingt erforderlich, Personen, die von einer Meldebehörde amtlich angemeldet wurden, für eine Abmeldung bei einer anderen Meldebehörde zu sperren. Weiters müsste auch Vorsorge für spezielle Adressen wie z. B. Haftadressen getroffen werden, damit es hier zu keinen Eigenabmeldungen (z. B. auch durch eine Person in Vertretung) kommt.

Zu § 16c:

In die Regelung zum ZMR-Änderungsdienst sollte auch der Adresscode aufgenommen werden.

Zu Artikel 9 – Änderung des Passgesetzes 1992

Zu § 22b Abs. 7:

Der vom Bundesminister für Inneres zu setzende Vermerk in der Zentralen Evidenz über den Ablauf des Reisedokumentes auf Verlangen der betroffenen Person hat ohne zusätzliche Mitwirkung der Passbehörde zu erfolgen.

Es wird als notwendig erachtet, dass die betroffene Person dieses Erinnerungsservice des Bundesministers für Inneres hinsichtlich des Ablaufes bzw. der Erneuerung ihres Reisedokumentes nur dann verlangen kann, wenn sie sich dafür mittels Bürgerkarte (bzw. Handy-signatur) identifiziert.

Die Kosten der Setzung des Vermerks in der Zentralen Evidenz und für die Informationsschreiben an die PassinhaberInnen hat der Bund oder die betroffene Person zu bezahlen. Eine Kostenübernahme durch das Land Wien wird ausdrücklich abgelehnt.

Schließlich sollte eine Auswertungsmöglichkeit für die Passbehörden von jenen Personen, die dieses Erinnerungsservice bezüglich ablaufender Reisedokumente in Anspruch genommen haben, eingerichtet werden. Dies deshalb, da Doppelgleisigkeiten bei passbehördlichen Anschreiben an die Kundinnen und Kunden, deren Reisedokumente ablaufen,

vermieden werden sollten (z. B. vor „Superpassjahren“, in denen überdurchschnittlich viele Reisedokumente ablaufen, wie etwa im Jahr 2020).

Zu Artikel 10 – Änderung des Personenstandsgesetzes 2013

Zu § 12 Abs. 2:

Das Recht auf Anmeldung des Kindes im ZMR im Wege des ZPR ist auf Mütter und obsorgeberechtigte Väter eingeschränkt, ohne die näheren Gründe für diese Einschränkung zu erläutern. Nachdem eingetragene Partnerinnen ebenso wie Väter obsorgeberechtigte Elternteile sein können, sollten die Gründe für die Differenzierung zumindest in den Erläuterungen offen gelegt werden.

Darüber hinaus fehlt (entgegen den anderslautenden Erläuterungen) die Ermächtigung des Bundesministers für Inneres, anhand der im ZPR vorhandenen Eintragung zu prüfen, ob der Betroffene als Elternteil aufscheidet.

Aus der gesetzlichen Bestimmung geht nicht hervor, ob dieses Service nur für österreichische Staatsbürger offen stehen soll (siehe auch Anmerkung zu §§ 13 Abs. 4 und 38 Abs. 6).

Die Möglichkeiten zur elektronischen Anmeldung des Kindes sowie die elektronische Vornamensgebung müssen auch für Länder- bzw. Gemeindeportale zur Verfügung stehen.

Zu § 13 Abs. 4 und § 38 Abs. 6:

Die Möglichkeit die Registrierung der Geburt im elektronischem Weg anzustoßen und Namenserkklärungen für das Kind abzugeben, ist ebenfalls auf Mütter und Väter (so dieser obsorgeberechtigt ist) eingeschränkt. Auch hier wäre es sinnvoll, wenn die Begründung der Einschränkung (die Abstammung steht fest – es bedarf keines zusätzlichen Nachweises) offen gelegt würde.

Eine Voraussetzung zur Verwendung des digitalen Babypoints ist der Besitz einer Bürgerkarte, die jedoch nicht nur für österreichische Staatsbürger ausgestellt wird. Da § 3 Abs. 1 PStG-DV eine Manuduktionspflicht für Familiennamen vorsieht, wird dieser im Wege der vorgeschlagenen Liste von sämtlichen in Frage kommenden Familiennamensvarianten nachgekommen. Steht das Service digitaler Babypoint jedoch nicht nur österreichischen StaatsbürgerInnen offen, wären die automatisch vorgeschlagenen Familiennamen zwar nach österreichischem Recht rechtlich richtig, unter Umständen jedoch nicht für das fremde Kind, dessen Personalstatut unterschiedliche Namensführungen vorsieht. Eine Einschränkung des Services auf österreichische Staatsbürger wäre daher sinnvoll.

Die Ermächtigung des Bundesministers für Inneres mithilfe des ZPR zu prüfen, ob der Betroffene als Elternteil des Kindes eingetragen ist, ist unpräzise. Ob der Betroffene Elternteil des Kindes ist, ist im Wege des Verfahrens durch den/die Standesbeamten/in festzustellen – das System muss lediglich prüfen, ob der in der Anzeige genannte Elternteil auch im ZPR verdatet ist.

Zu § 47 Abs. 5:

Die Formulierung „Auf Verlangen des Betroffenen“ ist missverständlich – fragt doch der Betroffene mittels Bürgerkarte selbstständig die im ZPR gespeicherten Daten ab. Aus dem Gesetzestext geht nicht klar hervor, ob der Betroffene auch auf diesem Weg einen Antrag auf Nacherfassung stellen kann.

Zu § 58 Abs. 3:

Da nach dem Once Only Prinzip die Daten, die der Behörde vorliegen, nicht nochmals von den Bürgerinnen und Bürgern abgefragt werden dürfen, sollte der Zugriff auf die Register den Behörden kostenfrei zur Verfügung stehen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu 884913-2018)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>